



Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Feld- und Waldwege in der Gemeinde Hohenroda (Feldwegeordnung)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.07.1960 (GVBl. I S. 103) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.11.1973 (GVBl. I S. 423), hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 22.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das Eigentum oder in der Verwaltung der Gemeinde Hohenroda stehende Wegenetz der gesamten Gemarkung mit Ausnahme der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

§ 2 Bestandteile der Wege

Zu den Wegen gehören:

- a) Der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen;
- b) der Luftraum über dem Wegekörper;
- c) der Bewuchs;
- d) die Beschilderung.

§ 3 Bereitstellung

Die Gemeinde Hohenroda gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4 Zweckbestimmung

Die Wege dienen hauptsächlich der Erschließung und Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücke sowie dem Zugang zu den entsprechenden im Außenbereich gelegenen Betrieben, Freizeit- und Sporteinrichtungen.

§ 5 Benutzung

- (1) Die Benutzung der in § 1 genannten Wege ist allgemein zulässig. Um jedoch mit Kraftfahrzeugen zu gewerblich genutzten Kiesgruben, Lehmgruben, Sandgruben, Steinbrüchen, Windkraftanlagen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist die Benutzung der Wege nur mit Erlaubnis des Gemeindevorstandes zulässig. Gleiches beim Verlegen und Ausbessern von Versorgungsleitungen.
- (2) Die Erlaubnis setzt einen Antrag voraus; der Antrag wird schriftlich beschieden. Der Bescheid wird mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen.

- (3) Mit der Erlaubnis können Auflagen und Bedingungen verbunden werden:
- a. Die zeitliche Beschränkung der Benutzung;
 - b. die Beschränkung der Benutzung auf bestimmte Wege;
 - c. die Verpflichtung, ein Entgelt zu zahlen und zu Ausbau- bzw. Unterhaltungskosten beizutragen, wenn durch die Benutzung der Wege eine erhöhte Abnutzung entsteht.
- Die Erlaubnis wird nur befristet erteilt. Sie kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. Verstoß gegen Auflagen und Bedingungen) widerrufen werden.
- (4) Die Halter sind verpflichtet, bei Überlassung von Kraftfahrzeugen an Dritte, diesen die Ge- und Verbote dieser Satzung sowie die mit der erteilten Erlaubnis verbundenen Auflagen und Bedingungen bekanntzumachen.
- (5) Der Gemeindevorstand kann die Benutzung durch entsprechende Beschilderung einschränken.

§ 6

Vorübergehende Benutzungsbeschränkungen

- (1) Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach den starken Regenfällen, Tauwetter, Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Wege, kann die Benutzung vorübergehend ganz oder teilweise durch den Gemeindevorstand beschränkt werden. Dauer und Ausmaß der Sperrung sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken.
- (2) Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekannt zu geben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Ausgangspunkten der Wege zu machen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann von der ortsüblichen Bekanntgabe abgesehen werden.

§ 7

Unerlaubte Benutzung der Feld- und Wanderwege

- (1) Es ist unzulässig:
- a) Die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere auf Grund wettermäßig bedingten Zustands (z.B. Tauwetter, Frostaufbrüche, Regenfälle) zu erheblichen Beschädigungen führen kann,
 - b) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden;
 - c) bei der Benutzung von Geräten und Maschinen (insbesondere beim Wenden), Wege einschl. Ihrer Befestigung, Seitengräben, Querrinnen, und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder deren Randstreifen abzugraben;
 - d) Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen;
 - e) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden;
 - f) Auf den Wegen Steine, Schutt, Unrat, Behältnisse und Verpackungen (z.B. Papier- und Plastiksäcke) oder Unkraut abzulagern;
 - g) auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann;
 - h) Die Entwässerung zu beeinträchtigen, insbesondere durch Ablagern von Unkraut etc. in den Gräben, sowie durch deren Zupflügen;
 - i) auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen;
 - j) auf den Wegen Holz- oder Pflanzenreste oder Abfälle zu verbrennen.
- (2) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebende Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

§ 8 Pflichten der Benutzer

- (1) Der Benutzer soll Schäden an Wegen dem Gemeindevorstand unverzüglich mitteilen.
- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die betriebsübliche Benutzung ist nicht als Schaden anzusehen. Der Gemeindevorstand kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.
- (3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden müssen, sind unverzüglich zu entfernen. § 7 Abs. 1 Buchst. e) bleibt unberührt.

§ 9 Pflichten Angrenzer

- (1) Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt werden. Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern derjenigen Grundstücke zu beseitigen, vor deren Parzellen sie sich befinden, unbeschadet des § 8 Abs. 2.
- (2) Das Abgrenzen der Grundstücke zu den Wegen mit Stacheldraht ist nur unter Einhaltung eines 0,5 m breiten Abstandes gestattet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes vom 24.09.1962 (BVBl. I S. 417).
- (3) Wassergräben dürfen zur Herstellung von Zugängen und Überfahrten zu angrenzenden Grundstücken nur mit Erlaubnis des Gemeindevorstandes überdeckt werden. Die Zugänge und Überfahrten müssen mit druckfesten Rohren mit einer Mindestnennweite von 40 cm in einer ausreichenden Breite hergestellt werden. Diese Rohrdurchlässe sind vom Angrenzer ständig freizuhalten.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Wege entgegen den Bestimmungen dieser Satzung benutzt oder benutzen lässt,
 - b) gegen Benutzungsbeschränkungen (§ 5 (2)) verstößt oder solche Verstöße zulässt,
 - c) die Benutzungsbeschränkungen nach § 6 nicht beachtet,
 - d) den Geboten und Verboten des § 7 zuwiderhandelt, unbeschadet der Vorschriften des Hessischen Feld- und Forstschutzgesetzes in der Fassung vom 13.03.1975 (GVBK. I S. 53),
 - e) der Vorschrift des § 8 (2) und § 9 zuwiderhandelt.
- (2) Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (Bundesgesetzblatt I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung. Die Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße von 2,50 € bis 500,00 € geahndet werden (§ 5 Abs. 2 HGO, § 13 Abs. 1 OWiG). Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand (§ 5 (2) HGO), § 36 (1) Nr. 1 OWiG.

§ 11 Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen auf Grund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom

04.07.1966 (GVBl. I S. 151), geändert durch Gesetzes vom 13.12.1973 (GVBl. I S. 311) und 05.12.1973 (GVBl. I S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.09.1974 (GVBl. I S. 361).

§ 12
Erhebung von Beiträgen

- (1) Beiträge für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege können auf Grund einer besonderen Satzung erhoben werden.

§ 13
Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigung

- (1) Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden (vgl. § 58 Flurbereinigungsgesetz vom 14.07.1953).

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohenroda, 23.05.2017

(Siegel)

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hohenroda
gez. S t e n d a
Bürgermeister

Veröffentlicht im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Hohenroda „Nachrichten aus Hohenroda“, Ausgabe Nr. 22/2017 vom 02.06.2017 und gem. § 14 am 03.06.2017 in Kraft getreten.